

# Finanz- und Beitragsordnung des Westfälischen Schützenbundes e. V.



## § 1

---

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung und das Beitragswesen des WSB und seiner Untergliederungen (mit Ausnahme § 5).

Jeder mit dem Finanz- und Beitragswesen Befasste hat den Grundsatz gebotener Sparsamkeit zu beachten.

Im Rahmen dieser Tätigkeit erworbene Kenntnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen an Mitglieder nur weitergegeben werden, sofern diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

## § 2

---

Das Finanzwesen wird in Einnahmen und Ausgaben durch einen Haushaltsplan festgelegt, der für jedes laufende Geschäftsjahr vom Vizepräsidenten Recht und Finanzen aufzustellen und vom Präsidium zu prüfen und festzustellen ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ausgaben haben sich im Rahmen der vorgegebenen Einnahmen zu halten. Der vom Präsidium festgestellte Haushaltsplan soll mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern durch Veröffentlichung im Verbandsmedium bekanntgegeben werden.

Vorschläge zur Änderung des Haushaltsplans sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Der Haushaltsplan mit vorliegenden Änderungsanträgen ist der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung vorzulegen.

## § 3

---

Die Durchführung des Haushaltsplanes ist durch das Präsidium zu überwachen. Es ist berechtigt, nicht ausgenutzte Ansätze innerhalb des Haushaltes anderweitig zu verwenden, sofern sich hierzu die Notwendigkeit ergibt und der Haushalt insgesamt ausgeglichen ist oder zumindest insgesamt um nicht mehr als 5 % der Gesamteinnahmen überschritten wird.

## § 4

---

Verfügungen über Mittel des WSB, welche im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zu treffen sind, werden vom Vizepräsidenten Recht und Finanzen und dem Präsidenten oder von deren Beauftragten getroffen.

Sämtliche Ausgabenbelege müssen vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Recht und Finanzen abgezeichnet sein. Im Verhinderungsfall erfolgt Vertretung gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung nach den Bestimmungen der Geschäftsrichtlinie für das Präsidium.

## § 5

---

Der Vizepräsident Recht und Finanzen ist dafür verantwortlich, dass innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss mit Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt wird.

Die Aufwendungen und Erträge sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Der Jahresabschluss ist von mindestens zwei Rechnungsprüfern anhand der Buchführungsunterlagen auf Plausibilität und formale Richtigkeit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist von den Rechnungsprüfern zwei Wochen vor der Veröffentlichung dem Präsidium bekanntzugeben. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfer vom Vizepräsidenten Recht und Finanzen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung im Verbandsmedium bekanntzugeben. **(Diese Vorschrift gilt nicht für Kreise und Bezirke)**

## **§ 6**

---

Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die namentliche Meldung nach dem Stand vom 1. Januar an den WSB in der von diesem vorgeschriebenen Form zu melden. Bis zum 15. Februar hat die Geschäftsstelle den Mitgliedern die Jahresrechnung zuzuleiten, welche die gemäß § 10 der Satzung fälligen Beträge und Kosten enthält. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 31. März die ausgewiesenen Beträge zu entrichten. Bei nicht form- und fristgerecht erfolgten Meldungen kann als Grundlage der Beitragsrechnung die letzte vorliegende Meldung zugrunde gelegt werden.

Für alle von den Mitgliedern neu gemeldeten Verbandsangehörigen gilt die Beitragspflicht für Meldungen bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Diese Beitragsrechnung wird den Mitgliedern im November zugestellt und ist binnen vier Wochen auszugleichen.

## **§ 7**

---

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Ordnung berechtigen zur Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gem. § 11 Abs. 3 der Satzung.

## **§ 8**

---

Die Festlegung der Startgelder, Preise für Verkaufsartikel und Gebühren für Dienstleistungen obliegt dem Präsidium.

## **§ 9**

---

Die Untergliederungen des WSB können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eigene Beiträge - insbesondere in Form einer Kreis- oder Bezirksumlage - erheben.

## **§ 10**

---

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Jahresbeitragsrechnung jährlich zum 1. April eingezogen. Andere Rechnungen werden zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats eingezogen, sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Fallen diese Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss des Westfälischen Schützenbundes am 09.10.2015 in Erndtebrück beschlossen.